

| Mitteilung Nr. MIT-AF 16/ | 2023 | | |
|-----------------------------------|------|--|--------------------------------|
| | | | |
| zur Anfrage Nr. nach § 38 GOStVV | | AF- 16/2023 | |
| der Stadtverordneten | | Julia Tiedemann, Jan Timke | |
| der Fraktion | В | BD-Fraktion | |
| vom | 07 | 07.08.2023 | |
| Thema: | Mi | ndestqu | alifikation bei der Ausschrei- |
| | bι | bung der hauptamtlichen Stadträte (BD) | |
| Beratung in öffentlicher Sitzung: | j | a | Anzahl Anlagen: 0 |

I. Der Antrag/Die Anfrage* lautet:

Im Zuge der zu besetzenden Stellen des hauptamtlichen Stadtrates für das Sozial-, Jugend- und Arbeitsdezernat sowie dem hauptamtlichen Stadtrat für das Gesundheits- und Umwelt-/Klimadezernat wurden diverse Anzeigen im Internet und in Zeitungen veröffentlicht. Die Begründung zur Schaffung einer neuen Dezernentenstelle und die neue Besetzung einer dauerhaft unbesetzten Stadtratsstelle wurde mit der Wichtigkeit der zu betreuenden Dezernate wie Gesundheit und Klima begründet. Gerade in diesen beiden Bereichen sollen die hauptamtlichen Dezernenten schaffen, was die Ehrenamtlichen nicht zu bewältigen vermochten. Die ausgeschriebenen Stellen werden mit der Besoldungsgruppe 6 dem höheren Dienst zugeordnet. Der höhere Dienst setzt in der Regel ein Master oder vergleichbaren Abschluss wie ein Universitäts-Diplom oder einen Magister voraus. Dennoch finden sich in den gedruckten Anzeigen kein Hinweis auf eine schulische Qualifikation. Stattdessen wird teilweise auf die detaillierte Stellenausschreibung auf der Seite Bremerhavens hingewiesen, doch auch hier findet ein geforderter Mindestabschluss keine Erwähnung.

Vor wenigen Jahren war dieses Element der Stellenausschreibung für hauptamtliche Stadträte noch gang und gäbe.

Wir fragen den Magistrat:

Aus welchem Grund wird auf die Nennung der akademischen Voraussetzungen bei solch wichtigen Stellen verzichtet?

II. Der Magistrat hat am 30.08.2023 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Hauptamtliche Magistratsmitglieder sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 Bremisches Beamtengesetz (BremBG) Beamt:innen auf Zeit.

Für Beamt:innen auf Zeit finden gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 (letzter Satz) BremBG die Vorschriften

über die Laufbahnen, die u. a. in § 14 die Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen regeln, keine Anwendung. Rechtlich ist ein Masterabschluss für hauptamtliche Magistratsmitglieder daher nicht erforderlich.

Da die Ernennung eines hauptamtlichen Magistratsmitgliedes eine Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung (§ 7 Abs. 1 Satz 2 BremBG i. V. m. § 47 Abs. 1 Verfassung für die Stadt Bremerhaven) voraussetzt, entscheidet über den Ausschreibungstext stets der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, so auch in den aktuell zu besetzenden Stellen zweier hauptamtlicher Stadträt:innen am 01.08.2023 geschehen.

Die Entscheidung darüber, welche Anforderungen für die:den künftige:n Stadträt:in festgelegt werden, obliegt demnach ganz maßgeblich den Stadtverordneten.

Im Übrigen sei erwähnt, dass die von der aktuell vorschlagsberechtigten Partei bereits namentlich benannten Bewerber:innen jeweils über ein mit einem Master (oder vergleichbar) abgeschlossenes Studium verfügen. Die der Fragestellung immanente Kritik geht damit faktisch ins Leere.

Grantz Oberbürgermeister